



Landammann und Standeskommission

Sekretariat Ratskanzlei
Marktgasse 2
9050 Appenzell
Telefon +41 71 788 93 11
info@rk.ai.ch
www.ai.ch

Ratskanzlei, Marktgasse 2, 9050 Appenzell

Per E-Mail an
aufsicht-krankenversicherung@bag.ad-
min.ch
gever@bag.admin.ch

Appenzell, 21. Dezember 2023

Änderungen der Verordnung vom 27. Juni 1995 über die Krankenversicherung (KVV, SR 832.102) und der Verordnung vom 29. September 1995 des EDI über Leistungen in der obligatorischen Krankenpflegeversicherung (KLV, SR 832.112.31) Stellungnahme Kanton Appenzell I.Rh.

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 18. Oktober 2023 haben Sie uns die Vernehmlassungsunterlagen zu den Änderungen der Verordnung vom 27. Juni 1995 über die Krankenversicherung (KVV, SR 832.102) und der Verordnung vom 29. September 1995 des EDI über Leistungen in der obligatorischen Krankenpflegeversicherung (KLV, SR 832.112.31) zukommen lassen.

Die Standeskommission hat die Unterlagen geprüft. Sie ist im Grundsatz mit den vorgeschlagenen Änderungen einverstanden. Nachfolgend machen wir einige generelle Bemerkungen zu dieser Vorlage, detailliertere Hinweise entnehmen Sie bitte dem beiliegenden Antwortformular.

1. Zulassung von Organisationen der Apothekerinnen und Apotheker sowie Organisationen der Zahnärztinnen und Zahnärzte zur Tätigkeit zulasten der obligatorischen Krankenpflegeversicherung (OKP)

Mit den vorgeschlagenen Ergänzungen der KVV sollen in Zukunft auch Apothekerinnen und Apotheker beziehungsweise Zahnärztinnen und Zahnärzte - analog der anderen Leistungserbringerkategorien - in der Rechtsform einer juristischen Person zur Tätigkeit zulasten der OKP zugelassen werden können. Da für die bisherige Ungleichbehandlung keine materiellen Gründe vorlagen, ist der geplanten Änderung der KVV inklusive KLV zuzustimmen. Um Rechtssicherheit zu gewährleisten, sollte allerdings in den Erläuterungen zur KVV ein ausdrücklicher Hinweis auf die Weitergeltung von Abs. 2 der Übergangsbestimmungen zur KVG-Änderung vom 19. Juni 2020 (Besitzstand) verankert werden.

2. Rechnungsstellung bei Analysen

Analog zur Praxis bei der Abrechnung von spitalstationären Leistungen mittels Fallpauschalen, welche die Kosten für Leistungen von Laboratorien bereits mit einschliessen, sollen in Zukunft die von Laboratorien erbrachten Leistungen auch direkt in Pauschaltarifen für ambulante Leistungen enthalten sein. Die Standeskommission stimmt der vorgeschlagenen Ergänzung der KVV zu, da hiermit die Möglichkeit geschaffen wird, auch im ambulanten Bereich umfassende und sachgerechte Pauschaltarife zu erarbeiten und zu pflegen.

3. Unterjähriger Wechsel

Ein unterjähriger Wechsel in ein Versicherungsmodell mit eingeschränkter Wahl der Leistungserbringenden ist heute nur für Versicherte möglich, welche eine ordentliche Versicherung (= Franchise von Fr. 300.--, ohne Bonusversicherung und mit freier Wahl der Leistungserbringenden) abgeschlossen haben. Die Standeskommission begrüsst, dass neu auch der Wechsel aus einer Versicherung mit Wahlfranchise und freier Wahl der Leistungserbringenden in eine Versicherung mit eingeschränkter Wahl der Leistungserbringenden unterjährig möglich werden soll. Es ist auch im Interesse der Kantone, dass die Versicherten - beispielsweise bei einer Veränderung ihrer Lebensumstände (z.B. Wohnortswechsel in eine höhere Prämienregion, Arbeitslosigkeit, Weiterbildung) - in ein günstigeres Versicherungsmodell wechseln können. Die Standeskommission erachtet im Weiteren Versicherungsmodelle mit eingeschränkter Wahl der Leistungserbringenden als wertvoll für die Förderung der koordinierten Versorgung mit kostendämpfender Wirkung. Das Konzept Datenaustausch Prämienverbilligung gemäss Art. 65a KVG der Konferenz der kantonalen Gesundheitsdirektorinnen und -direktoren und santésuisse, welches gemäss Verordnung des Eidgenössischen Departements des Innern vom 13. November 2012 zum Datenaustausch Prämienverbilligung für die Krankenversicherer und die Kantone verbindlich ist, legt schon heute fest, dass der Krankenversicherer eine Änderung der Prämie einer versicherten Person dem Kanton melden muss. Es ist also bereits sichergestellt, dass die Kantone die Informationen im Zusammenhang mit unterjährigen Wechseln erhalten, die sie allenfalls für den Vollzug der Prämienverbilligung oder der Ergänzungsleistungen benötigen.

4. Meldepflicht Ausgleichsbetrag

Die Standeskommission unterstützt, dass die Versicherer verpflichtet werden sollen, den Kantonen für die Versicherten mit Anspruch auf Prämienverbilligung oder auf einen Beitrag für die OKP-Prämie nach dem Bundesgesetz über Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung (ELG) bei einem freiwilligen Abbau von Reserven nicht nur die genehmigte Prämie, sondern auch den Ausgleichsbetrag zu melden. So wird es den Kantonen möglich, bei der Bemessung der Prämienverbilligung einen allfälligen Ausgleichsbetrag zu berücksichtigen, sofern die kantonale Gesetzgebung dies vorsieht. Die explizite Nennung in der KVV erleichtert die Überarbeitung des Konzepts Datenaustausch Prämienverbilligung und die Umsetzung im Datenaustausch.

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit zur Stellungnahme und grüssen Sie freundlich.

Im Auftrage von Landammann und Standeskommission

Der Ratschreiber:

Markus Dörig

Beilage:

Antwortformular

Zur Kenntnis an:

- Gesundheits- und Sozialdepartement Appenzell I.Rh., Hoferbad 2, 9050 Appenzell
- Ständerat Daniel Fässler, Weissbadstrasse 3a, 9050 Appenzell
- Nationalrat Thomas Rechsteiner (thomas.rechsteiner@parl.ch)

Änderung der KVV und KLV (Organisationen der Apotheker und Apothekerinnen sowie der Zahnärzte und Zahnärztinnen, Rechnungsstellung bei Analysen, unterjähriger Wechsel und Meldepflicht Ausgleichsbetrag): Vernehmlassungsverfahren

Stellungnahme von

Name / Firma / Organisation : Standeskommission des Kantons Appenzell I.Rh.

Abkürzung der Firma / Organisation : Kt. AI

Adresse : Marktgasse 2, 9050 Appenzell

Kontaktperson : Markus Dörig, Ratschreiber

Telefon : 071 788 93 21

E-Mail : info@rk.ai.ch

Datum : 19. Dezember 2023 (Beschlussdatum)

Wichtige Hinweise:

1. Wir bitten Sie keine Formatierungsänderungen im Formular vorzunehmen!
2. Wenn Sie einzelne Tabellen im Formular löschen oder neue Zeilen hinzufügen möchten, so können Sie unter "Überprüfen/Dokument schützen/Schutz aufheben" den Schreibschutz aufheben. Siehe Anleitung im Anhang.
3. Bitte pro Artikel, Absatz und Buchstabe oder pro Kapitel des erläuternden Berichtes eine Zeile verwenden.
4. Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte **als Word-Dokument** bis am **1. Februar 2024** an folgende E-Mail Adressen: aufsicht-krankenversicherung@bag.admin.ch und gever@bag.admin.ch
5. Spalte "Name/Firma" muss nicht ausgefüllt werden.

Herzlichen Dank für Ihre Mitwirkung!

Änderung der KVV und KLV (Organisationen der Apotheker und Apothekerinnen sowie der Zahnärzte und Zahnärztinnen, Rechnungsstellung bei Analysen, unterjähriger Wechsel und Meldepflicht Ausgleichsbetrag): Vernehmlassungsverfahren

Inhaltsverzeichnis

Allgemeine Bemerkungen zum Entwurf der Änderung der KVV und KLV und zum erläuternden Bericht betreffend Organisationen der Apotheker und Apothekerinnen sowie der Zahnärzte und Zahnärztinnen.....	4
Bemerkungen zu den Artikeln 41 und 43 KVV und Artikel 4a Absatz 1 KLV betreffend Organisationen der Apotheker und Apothekerinnen sowie der Zahnärzte und Zahnärztinnen und zu deren Erläuterungen.....	5
Allgemeine Bemerkungen zum Entwurf der Änderung der KVV und zum erläuternden Bericht betreffend Rechnungsstellung bei Analysen.....	6
Bemerkungen zu Artikel 59 Absatz 3 KVV betreffend Rechnungsstellung bei Analysen und zu dessen Erläuterungen	7
Allgemeine Bemerkungen zum Entwurf der Änderung der KVV und zum erläuternden Bericht betreffend unterjähriger Wechsel	8
Bemerkungen zu Artikel 100 Absatz 2 KVV betreffend unterjähriger Wechsel und zu dessen Erläuterungen.....	9
Allgemeine Bemerkungen zum Entwurf der Änderung der KVV und zum erläuternden Bericht betreffend Meldepflicht Ausgleichsbetrag	9
Bemerkungen zu Artikel 106c Absatz 1 KVV betreffend Meldepflicht und zu dessen Erläuterungen	10
Weitere Vorschläge.....	10
Allgemeine Bemerkungen zum Entwurf der Änderung der KVV und KLV und zum erläuternden Bericht betreffend Organisationen der Apotheker und Apothekerinnen sowie der Zahnärzte und Zahnärztinnen.....	4
Bemerkungen zu den Artikeln 41 und 43 KVV und Artikel 4a Absatz 1 KLV betreffend Organisationen der Apotheker und Apothekerinnen sowie der Zahnärzte und Zahnärztinnen und zu deren Erläuterungen.....	5
Allgemeine Bemerkungen zum Entwurf der Änderung der KVV und zum erläuternden Bericht betreffend Rechnungsstellung bei Analysen.....	6
Bemerkungen zu Artikel 59 Absatz 3 KVV betreffend Rechnungsstellung bei Analysen und zu dessen Erläuterungen	7
Allgemeine Bemerkungen zum Entwurf der Änderung der KVV und zum erläuternden Bericht betreffend unterjähriger Wechsel	8

Änderung der KVV und KLV (Organisationen der Apotheker und Apothekerinnen sowie der Zahnärzte und Zahnärztinnen, Rechnungsstellung bei Analysen, unterjähriger Wechsel und Meldepflicht Ausgleichsbetrag): Vernehmlassungsverfahren

Bemerkungen zu Artikel 100 Absatz 2 KVV betreffend unterjähriger Wechsel und zu dessen Erläuterungen.....	9
Allgemeine Bemerkungen zum Entwurf der Änderung der KVV und zum erläuternden Bericht betreffend Meldepflicht Ausgleichsbetrag	9
Bemerkungen zu Artikel 106c Absatz 1 KVV betreffend Meldepflicht und zu dessen Erläuterungen	10
Weitere Vorschläge.....	10

Änderung der KVV und KLV (Organisationen der Apotheker und Apothekerinnen sowie der Zahnärzte und Zahnärztinnen, Rechnungsstellung bei Analysen, unterjähriger Wechsel und Meldepflicht Ausgleichsbetrag): Vernehmlassungsverfahren

Allgemeine Bemerkungen zum Entwurf der Änderung der KVV und KLV und zum erläuternden Bericht betreffend Organisationen der Apotheker und Apothekerinnen sowie der Zahnärzte und Zahnärztinnen

Name/Firma	Bemerkung/Anregung
Kt. AI	<p>Damit die Kantone Apothekerinnen und Apotheker beziehungsweise Zahnärztinnen und Zahnärzte in der Rechtsform einer juristischen Person zur Tätigkeit zulasten der OKP zulassen können, bedarf es einer entsprechenden Regelung in der KVV. Eine solche fehlt bis anhin. Heute ist jedoch mit Ausnahme der Apothekerinnen und Apotheker sowie Zahnärztinnen und Zahnärzte für alle anderen ambulanten Leistungserbringenden, die als natürliche Personen zulasten der OKP tätig sein können, auch eine Zulassung als Organisation möglich. Nachdem keine Gründe ersichtlich sind, weshalb eine entsprechende Zulassung nicht auch für Apothekerinnen und Apotheker beziehungsweise Zahnärztinnen und Zahnärzte möglich sein sollte, werden mit den vorgeschlagenen Anpassungen der KVV und KLV anerkannte Regulierungslücken geschlossen. Die Standeskommission begrüsst die vorgeschlagenen Änderungen der KVV und KLV betreffend Organisationen der Apothekerinnen und Apotheker sowie Zahnärztinnen und Zahnärzte.</p>
Kt. AI	<p>Um Missverständnissen vorzubeugen, ist in den Erläuterungen zu den KVV-Änderungen ausdrücklich auf die geltende Anwendbarkeit von Abs. 2 der Übergangsbestimmungen zur KVG-Änderung vom 19. Juni 2020 hinzuweisen. Es ist klarzustellen, dass Organisationen von Apothekerinnen und Apothekern sowie von Zahnärztinnen und Zahnärzten, die schon unter dem bis am 31. Dezember 2021 geltenden Recht zulasten der OKP abgerechnet haben, selbstverständlich weiterhin unter die Besitzstandsregelung von Abs. 2 der Übergangsbestimmungen zur KVG-Änderung vom 19. Juni 2020 fallen und als vom Kanton zugelassen gelten, auf dessen Gebiet sie ihre Tätigkeit ausübten.</p>
Kt. AI	<p>In den Erläuterungen zu den KVV-Änderungen wird darauf hingewiesen, dass das Bundesamt für Gesundheit (BAG) sich bezüglich der Zulassung von Organisationen der Apothekerinnen und Apotheker sowie der Zahnärztinnen und Zahnärzte mit dem Schweizerischen Apothekerverband (pharmaSuisse) und mit der Schweizerischen Zahnärzte-Gesellschaft (SSO) ausgetauscht hat. Es sollte ergänzt werden, was Inhalt und Ergebnisse dieses Austauschs mit den beiden Berufsverbänden war.</p>

Wenn Sie einzelne Tabellen im Formular löschen oder neue Zeilen hinzufügen möchten, so können Sie unter "Überprüfen/Dokument schützen/ Schutz aufheben" den Schreibschutz aufheben. Siehe Anleitung im Anhang.

Änderung der KVV und KLV (Organisationen der Apotheker und Apothekerinnen sowie der Zahnärzte und Zahnärztinnen, Rechnungsstellung bei Analysen, unterjähriger Wechsel und Meldepflicht Ausgleichsbetrag): Vernehmlassungsverfahren

Bemerkungen zu den Artikeln 41 und 43 KVV und Artikel 4a Absatz 1 KLV betreffend Organisationen der Apotheker und Apothekerinnen sowie der Zahnärzte und Zahnärztinnen und zu deren Erläuterungen					
Name/Firma	Art.	Abs.	Bst.	Bemerkung/Anregung	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
Kt. AI				Keine Bemerkungen	

Wenn Sie einzelne Tabellen im Formular löschen oder neue Zeilen hinzufügen möchten, so können Sie unter "Überprüfen/Dokument schützen/ Schutz aufheben" den Schreibschutz aufheben. Siehe Anleitung im Anhang.

Änderung der KVV und KLV (Organisationen der Apotheker und Apothekerinnen sowie der Zahnärzte und Zahnärztinnen, Rechnungsstellung bei Analysen, unterjähriger Wechsel und Meldepflicht Ausgleichsbetrag): Vernehmlassungsverfahren

Allgemeine Bemerkungen zum Entwurf der Änderung der KVV und zum erläuternden Bericht betreffend Rechnungsstellung bei Analysen

Name/Firma	Bemerkung/Anregung
Kt. AI	Wir unterstützen die vorgeschlagene Änderung.

Wenn Sie einzelne Tabellen im Formular löschen oder neue Zeilen hinzufügen möchten, so können Sie unter "Überprüfen/Dokument schützen/ Schutz aufheben" den Schreibschutz aufheben. Siehe Anleitung im Anhang.

Änderung der KVV und KLV (Organisationen der Apotheker und Apothekerinnen sowie der Zahnärzte und Zahnärztinnen, Rechnungsstellung bei Analysen, unterjähriger Wechsel und Meldepflicht Ausgleichsbetrag): Vernehmlassungsverfahren

Bemerkungen zu Artikel 59 Absatz 3 KVV betreffend Rechnungsstellung bei Analysen und zu dessen Erläuterungen					
Name/Firma	Art.	Abs.	Bst.	Bemerkung/Anregung	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
Kt. AI	59	3		Die Ergänzung verweist auf Art. 43 Abs. 5 bis Abs. 5 ^{quater} KVG. Es ist jedoch nicht nachvollziehbar, weshalb auch Abs. 5 ^{bis} davon betroffen sein soll.	«... Pauschaltarife nach den Art. 43 Abs. 5, Abs. 5 ^{ter} und Abs. 5 ^{quater} und Art. 49 des Gesetzes bleiben vorbehalten.»
Kt. AI	59	3		Die KVV verweist auf Art. 49 KVG. Die Pauschaltarife werden jedoch nur im Abs. 1 des zitierten Artikels abgehandelt.	«... Pauschaltarife nach ... und Art. 49 Abs. 1 des Gesetzes bleiben vorbehalten.»

Wenn Sie einzelne Tabellen im Formular löschen oder neue Zeilen hinzufügen möchten, so können Sie unter "Überprüfen/Dokument schützen/ Schutz aufheben" den Schreibschutz aufheben. Siehe Anleitung im Anhang.

Änderung der KVV und KLV (Organisationen der Apotheker und Apothekerinnen sowie der Zahnärzte und Zahnärztinnen, Rechnungsstellung bei Analysen, unterjähriger Wechsel und Meldepflicht Ausgleichsbetrag): Vernehmlassungsverfahren

Allgemeine Bemerkungen zum Entwurf der Änderung der KVV und zum erläuternden Bericht betreffend unterjähriger Wechsel

Name/Firma	Bemerkung/Anregung
Kt. AI	Die Ständekommission unterstützt, dass neu auch der Wechsel aus einer Versicherung mit freier Wahl der Leistungserbringenden und Wahlfranchise in eine Versicherung mit eingeschränkter Wahl der Leistungserbringenden unterjährig möglich werden soll. Wir würden begrüßen, wenn auch der unterjährige Wechsel von einem alternativen Versicherungsmodell in ein anderes alternatives, günstigeres Versicherungsmodell beim gleichen Versicherer möglich würde. Im erläuternden Bericht steht, die Flexibilisierung solle nicht auf Wechsel zwischen Modellen ausgedehnt werden, weil für die Festsetzung der Prämien mit vollständigen Kalenderjahren gerechnet wird. Diese Argumentation überzeugt insofern nicht, als dass sie auch für Wechsel von einer Versicherung mit freier Wahl der Leistungserbringenden in eine Versicherung mit eingeschränkter Wahl, die nun möglich werden sollen, Gültigkeit hat.

Wenn Sie einzelne Tabellen im Formular löschen oder neue Zeilen hinzufügen möchten, so können Sie unter "Überprüfen/Dokument schützen/ Schutz aufheben" den Schreibschutz aufheben. Siehe Anleitung im Anhang.

Änderung der KVV und KLV (Organisationen der Apotheker und Apothekerinnen sowie der Zahnärzte und Zahnärztinnen, Rechnungsstellung bei Analysen, unterjähriger Wechsel und Meldepflicht Ausgleichsbetrag): Vernehmlassungsverfahren

Bemerkungen zu Artikel 100 Absatz 2 KVV betreffend unterjähriger Wechsel und zu dessen Erläuterungen					
Name/Firma	Art.	Abs.	Bst.	Bemerkung/Anregung	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
Kt. AI	94	2		Dieser Absatz muss angepasst werden. Denn er legt fest, dass der Wechsel in eine andere Versicherungsform nur unter Einhaltung der in Art. 7 Abs. 1 und Abs. 2 KVG festgesetzten Kündigungsfristen auf das Ende eines Kalenderjahrs möglich ist. Das würde jedoch dem revidierten Art. 100 Abs. 2 KVV widersprechen.	

Wenn Sie einzelne Tabellen im Formular löschen oder neue Zeilen hinzufügen möchten, so können Sie unter "Überprüfen/Dokument schützen/ Schutz aufheben" den Schreibschutz aufheben. Siehe Anleitung im Anhang.

Allgemeine Bemerkungen zum Entwurf der Änderung der KVV und zum erläuternden Bericht betreffend Meldepflicht Ausgleichsbetrag	
Name/Firma	Bemerkung/Anregung
Kt. AI	Wir unterstützen diese Änderung. Sie schafft Klarheit für die anschliessend vorzunehmende Überarbeitung des Konzepts Datenaustausch Prämienverbilligung.

Wenn Sie einzelne Tabellen im Formular löschen oder neue Zeilen hinzufügen möchten, so können Sie unter "Überprüfen/Dokument schützen/ Schutz aufheben" den Schreibschutz aufheben. Siehe Anleitung im Anhang.

Änderung der KVV und KLV (Organisationen der Apotheker und Apothekerinnen sowie der Zahnärzte und Zahnärztinnen, Rechnungsstellung bei Analysen, unterjähriger Wechsel und Meldepflicht Ausgleichsbetrag): Vernehmlassungsverfahren

Bemerkungen zu Artikel 106c Absatz 1 KVV betreffend Meldepflicht und zu dessen Erläuterungen					
Name/Firma	Art.	Abs.	Bst.	Bemerkung/Anregung	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
Kt. AI				Keine Bemerkungen	

Wenn Sie einzelne Tabellen im Formular löschen oder neue Zeilen hinzufügen möchten, so können Sie unter "Überprüfen/Dokument schützen/ Schutz aufheben" den Schreibschutz aufheben. Siehe Anleitung im Anhang.

Weitere Vorschläge			
Name/Firma	Art.	Bemerkung/Anregung	Textvorschlag
Kt. AI		Keine Vorschläge.	